
17/2021

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

23.09.2021

I n h a l t

	Seite
Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwesen vom 21. September 2021	2

Neufassung der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwesen vom 21. September 2021

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 BbgHG und § 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. Januar 2021 (AMbl. 01/2021) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums	2
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung....	2
§ 4	Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen.....	2
§ 5	Regelstudienzeit, Studiumumfang	2
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung ...	3
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation.....	3
§ 8	Bachelor-Arbeit.....	3
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen.....	4
§ 10	Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten.....	4
Anlage 1 Übersicht der Module, Status, LP, Bewertung und Regelstudienplan.....	5
Anlage 2 Wahlpflichtmodule für die Bereiche Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften	6
Anlage 3 Wahlpflichtmodule für die fachspezifischen Schwerpunkte	7
Anlage 4 Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwesen.....	8

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des universitären Bachelor-

Studiengangs Umweltingenieurwesen. Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016, RahmenO-BA), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. Januar 2021 (AMbl. 01/2021).

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziele des Studiums

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden die naturwissenschaftlichen Grundlagen und die technischen Prinzipien des Umweltingenieurwesens sowie die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen vermitteln. ²Die Studierenden sollen befähigt werden, Probleme des Umweltingenieurwesens zu verstehen, zu analysieren und angemessene technische Mittel und Methoden zu ihrer Lösung unter Beachtung ökonomischer und ökologischer Rahmenbedingungen einzusetzen. ³Die Studierenden sollen weiterhin in die Lage versetzt werden, neue technische und wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden nutzbar zu machen.

(2) Im Sinne eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden persönliche Fähigkeiten entwickelt sowie fachliche Kenntnisse und Methoden vermittelt, die eine eigenverantwortliche berufliche Tätigkeit in produzierenden, planenden und beratenden Unternehmen sowie in Behörden und Institutionen ermöglichen.

(3) Die breiten theoretischen Grundlagen des Studiums und die vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen bilden die Basis für weitere Qualifikationen, insbesondere für die Aufnahme eines Master-Studiums, für eine berufsbegleitende eigenständige Erweiterung der Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen sowie für Tätigkeiten in angrenzenden Fachgebieten.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Umweltingenieurwesen wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) verliehen.

§ 4 Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen bestehen nicht.

§ 5 Regelstudienzeit, Studiumumfang

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs Umweltingenieurwesen beträgt

sechs Semester und umfasst 180 Leistungspunkte (LP), wobei ein LP einem Arbeitsumfang von 30 Stunden entspricht. Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

(2) Ein individuelles Teilzeitstudium gemäß § 6 Abs. 2 RahmenO-BA ist möglich.

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Bachelor-Studium Umweltingenieurwesen umfasst

- die in Anlage 1 aufgeführten Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule,
- die Wahl des Schwerpunktes Umweltsysteme oder Umwelttechnik,
- ein Industriefachpraktikum in Teilzeit oder in Vollzeit oder ein Auslandssemester,
- ein Modul aus dem Fachübergreifenden Studium und
- die Bachelor-Arbeit.

(2) ¹Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. ²Lehrmaterialien können auch in englischer Sprache verfasst sein.

(3) ¹Der in Anlage 1 aufgeführte Regelstudienplan gibt eine Empfehlung für die zeitliche Wahl der Module. ²Er hat orientierenden Charakter und garantiert bei entsprechenden Leistungen die Einhaltung der Regelstudienzeit.

(4) ¹Die Fachmodule werden durch ein Modul des fachübergreifenden Studiums (FÜS-Modul) ergänzt. ²Es soll vor allem geistes-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse vermitteln, die den Absolventinnen und Absolventen zur Einschätzung ihres beruflichen Handelns dienen.

(5) ¹Das Angebot der Wahlpflichtmodule und Schwerpunkte kann bei Bedarf semesterweise angepasst werden. ²Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist dabei in jedem Fall zu gewährleisten. ³Die Anpassung des Wahlpflichtangebots ist einen Monat vor Semesterbeginn durch die Studiengangsleitung verbindlich in der Verwaltung (Sachgebiet Verfahrensbetreuung Campusmanagementsystem) anzuzeigen.

(6) ¹Das „Industriefachpraktikum“ wird neben der Modulbeschreibung durch die Praktikumsordnung (Anlage 4) näher geregelt. ²Das Auslandssemester wird über eine „Guideline of Semester Abroad“ und das „Learning Agreement“ geregelt.

(7) Gemäß §5 Abs. 5 RahmenO-Ba wird das fünfte Semester als Zeitraum für Studienaufenthalte an anderen Hochschulen im Ausland und/oder in der Praxis empfohlen (Mobilitätsfenster).

(8) ¹Die Studierenden wählen während des Studiums eine Mentorin oder einen Mentor. ²Wählbare Mentorinnen oder Mentoren werden jedem Jahrgang aus dem Kreis der Lehrenden zugewiesen. ³Ein Wechsel der Mentorin oder des Mentors soll nur in begründeten Fällen stattfinden. ⁴Jede oder jeder Studierende erstellt bis zum Ende des zweiten Semesters einen Studienplan zum beabsichtigten Studienablauf. ⁵Der Studienplan sowie etwaige Änderungen im Verlaufe des Studiums sind mit der Mentorin oder dem Mentor zu besprechen sowie durch diese oder diesen zu bestätigen sowie dem Studierendenservice anzuzeigen.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation.

Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation bestehen nicht.

§ 8 Bachelor-Arbeit

(1) Die Anfertigung der Bachelor-Arbeit und das erfolgreich absolvierte Kolloquium schließen das Bachelor-Studium ab.

(2) ¹Das Modul Bachelor-Arbeit hat einen Umfang von 12 LP. ²Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Modul mindestens 126 LP erbracht hat. ³Hierbei muss für das Industriefachpraktikum in Teilzeit mit 12 LP, das Vollzeit-Praktikum mit 30 LP oder das Auslandssemester mit mind. 18 LP der Antrag auf Anerkennung mit allen Unterlagen bei der Praktikumsbeauftragten oder dem Praktikumsbeauftragten bzw. dem Prüfungsausschuss vorliegen.

⁴Auf Antrag bei der Praktikumsbeauftragten oder bei dem Praktikumsbeauftragten bzw. dem Prüfungsausschuss und durch Nachweis, dass kein geeignetes Praktikum gefunden werden konnte, kann die Bachelor-Arbeit bereits vor dem Absolvieren des Praktikums angemeldet werden.

⁵Weiterhin müssen die Module, die gemäß Anlage 1 für die ersten drei Fachsemester vorgesehen sind, abgeschlossen sein, bevor eine Zulassung zur Bachelor-Arbeit erfolgt.

(3) ¹Die Bachelor-Arbeit behandelt eine Thematik aus dem Umweltingenieurwesen bzw.

mit engem Bezug zum Umweltingenieurwesen. ²Die Ausgabe, Betreuung und Bewertung der Arbeit erfolgt durch prüfungsberechtigte Angehörige der Fakultät Umwelt und Naturwissenschaften oder durch solche, die in die Lehre des Studienganges eingebunden sind. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin oder des Studenten.

(4) Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Arbeit beträgt höchstens vier Monate.

(5) ¹Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. ²Wird die Bachelor-Arbeit in englischer Sprache angefertigt, ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

(1) Wahlpflichtmodule können im Umfang von 12 LP durch Ergänzungsmodule im Sinne von § 26 RahmenO-Ba ersetzt werden.

(2) ¹Alle im Auslandssemester studierten Module gelten als Ergänzungsmodule. ²Die Noten dieser Ergänzungsmodule gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. ³Sie werden im Zeugnis (Transcript of Records) gesondert ausgewiesen.

(3) Für die Anerkennung der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen sowie des Auslandssemesters als Ganzes durch den Prüfungsausschuss gelten folgende Voraussetzungen:

- die Genehmigung des Studienplans in Form eines Learning Agreements im Vorab,
- Änderungen des Studienplans bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

(4) Im Auslandssemester nicht erreichte Leistungspunkte können durch Wahlpflichtmodule des Schwerpunktkatalogs gemäß Anlage 3 oder Ergänzungsmodule kompensiert werden.

(5) Haben Bildungsinländerinnen oder Bildungsinländer (Studierende mit deutscher oder ihr gleichgestellter Hochschulzugangsberechtigung) bereits vor Studienbeginn ein oder mehrere Semester im Ausland studiert, so kann dies als Auslandssemester anerkannt werden.

(6) Haben internationale Studierende (solche ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung) bereits vor Studienbeginn ein oder mehrere Semester über die Erreichung der Hochschulzugangsberechtigung hinaus an einer

ausländischen Hochschule studiert, so kann dies als Auslandssemester anerkannt werden.

(7) Durch den Fakultätsrat wird eine Studiengangsleiterin oder ein Studiengangsleiter zur Leitung des Studienganges eingesetzt, der oder die

- das Angebot der notwendigen Lehrveranstaltungen überwacht,
- die Einhaltung und Aktualisierung der Lehrinhalte überprüft,
- den Angebotskatalog für die wählbaren Wahlpflichtmodule der Schwerpunkte lt. Anlage 3 regelmäßig aktualisiert,
- regelmäßig die Qualität der Lehrveranstaltungen, insbesondere auf der Grundlage studentischer Lehrevaluationen, einschätzt,
- den Studienerfolg evaluiert und
- die Studienberatung zum Studiengang organisiert und durchführt.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2021/22 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden im Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwesen, die ab dem Wintersemester 2021/22 ihr Studium aufnehmen. ³Ein Wechsel von bereits im Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwesen immatrikulierten Studierenden in diese Prüfungs- und Studienordnung ist auf Antrag möglich.

(2) Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung tritt nach letztmaliger Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät Umwelt und Naturwissenschaften vom 04. Juni 2020 und 03. Februar 2021, der Stellungnahmen des Senats vom 12. November 2020 und 14. Januar 2021 sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 31. März 2021.

Cottbus, den 21. September 2021

Prof. Dr. Gesine Grande
Präsidentin

Anlage 1 Übersicht der Module, Status, LP, Bewertung und Regelstudienplan

Modul-Nr.	Komplexe und Module	Status	LP im Semester						Bewertung
			1	2	3	4	5	5	
Mathematik									
11107	Höhere Mathematik - T1	P	6						Prü
11108	Höhere Mathematik - T2	P		6					Prü
11206	Höhere Mathematik - T3	P			6				Prü
	Informatik ¹	WP			6				Prü
Naturwissenschaften									
13102	Physik für Ingenieure	P	6						Prü
13103	Chemie I: Allgemeine und Anorganische Chemie	P	6						Prü
13215	Chemie II: Organische und Analytische Chemie	P		6					Prü
42213	Allgemeine Mikrobiologie	P		6					Prü
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen									
12258	Grundzüge des Umweltingenieurwesens / Wissenschaftliches Arbeiten	P	6						Prü
31102	Technische Mechanik 1: Statik und Festigkeitslehre	P	6						Prü
12528	Technische Thermodynamik	P		6					Prü
43205	Technische Hydromechanik	P		6					Prü
42212	Umweltgeologie, Vermessungskunde, Bodenmechanik	P			6				Prü
12894	Regelungstechnik 1	P			6				Prü
Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen									
	Wirtschaftswissenschaften ²	WP						6	Prü
	Rechtswissenschaften ²	WP						6	Prü
Fachspezifischer Wahlbereich									
	Schwerpunktmodule ³	WP			6	30			Prü
13271	Industriefachpraktikum (Teilzeit) oder	WP					30		SL
13385	Industriefachpraktikum (Vollzeit) oder Auslandssemester ⁴								SL
	Fachübergreifendes Studium ⁵	WP						6	Prü
Abschlussarbeit									
11233	Bachelor-Arbeit	P						12	Prü
	LP pro Semester		30	30	30	30	30	30	
	LP gesamt		180						

Prü = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung; P = Pflichtmodul; WP = Wahlpflichtmodul; LP = Leistungspunkte

¹ Auswahl aus dem Angebotskatalog siehe Anlage 2;

² Auswahl aus dem Angebotskatalog siehe Anlage 2; mindestens (mind.) je ein Modul aus jedem Bereich; insgesamt müssen 12 LP erbracht werden.

³ Auswahl eines Schwerpunktes aus dem Angebotskatalog siehe Anlage 3; mindestens 6 Module (36 LP);

⁴ Wählbar ist ein Industriepraktikum (Teilzeit) mit mind. 8 Wochen (12 LP) plus 3 weitere Module aus dem Schwerpunkt-katalog (18 LP) ODER ein Industriepraktikum (Vollzeit) mit mind. 20 Wochen (30 LP) ODER ein Auslandsaufenthalt mit mind. 15 Wochen inkl. Belegung fachnaher Module an ausländischen Universitäten mit mind. 18 LP. Bei Nichterreichen von 30 LP im Auslandssemester können in Ergänzung weitere Module aus dem Schwerpunkt-katalog (Anlage 3) gewählt werden.

⁵ wählbar aus dem Modulangebot des Fachübergreifenden Studiums der BTU

Anlage 2 Wahlpflichtmodule für die Bereiche Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

Modul-Nr.	Bereich Informatik	LP	Bewertung
12105	Einführung in die Programmierung	6	Prü
12104	Entwicklung von Softwaresystemen	8	Prü
11923	Grundlagen des Wissenschaftlichen Rechnens	6	Prü
11889	Introduction to Cyber Security	8	Prü
36402	Digitale Fabrik	6	Prü
12330	Datenbanken	6	Prü
	Bereich Wirtschaftswissenschaften		
12974	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure	6	Prü
12229	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II: Buchführung und Handelsbilanzierung	6	Prü
11957	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre III: Beschaffung, Produktion und Absatz	6	Prü
11971	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre IV: Kosten- und Leistungsrechnung	6	Prü
11849	Einführung in die Volkswirtschaftslehre für NichtökonomInnen	6	Prü
41105	Economics	6	Prü
	Bereich Rechtswissenschaften		
41201	International Environmental Law	6	Prü
12232	Arbeitsrecht	6	Prü
12225	Staats- und Verwaltungsrecht	6	Prü
12226	Umweltrecht	6	Prü
12227	Grundzüge des Europarechts	6	Prü
12247	Grundlagen Steuerrecht	6	Prü
11254	Bodenschutz- und Altlastenrecht	6	Prü

Prü = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, LP = Leistungspunkte

Anlage 3 Wahlpflichtmodule für die fachspezifischen Schwerpunkte¹

Modul-Nr.	Fachspezifische Module der Schwerpunkte	LP	Bewertung
Umweltsysteme			
12169	Atmosphärische Prozesse	6	Prü
12774	Experimentalchemie	6	Prü
12256	Raumbezogene Datenbanken und GIS	6	Prü
11856	Quantitative Datenanalyse	6	Prü
42310	Bodenschutz und Rekultivierung	6	Prü
12139	Bodenkunde	6	Prü
42214	Rohstoffwirtschaft und Ressourcenhaushalt	6	Prü
12187	Ökologie und Management von Gewässern	6	Prü
12157	Hydrologie	6	Prü
44204	Environmental Biotechnologies	6	Prü
41102	Ecology	6	Prü

Umwelttechnik			
44201	Chemische Verfahrenstechnik	6	Prü
44208	Thermische Verfahrenstechnik	6	Prü
44207	Transportprozesse	6	Prü
44209	Mechanische Verfahrenstechnik	6	Prü
12774	Experimentalchemie	6	Prü
44204	Environmental Biotechnologies	6	Prü
43413	Siedlungswasserbau	6	Prü
43303	Wasserversorgung und Abwasserentsorgung	6	Prü
35322	Technik und Nutzung regenerativer Energiequellen	6	Prü
11539	Energie- & und Ökobilanzen	6	Prü
42214	Rohstoffwirtschaft und Ressourcenhaushalt	6	Prü
43204	Kreislaufwirtschaft und Entsorgung	6	Prü
12187	Ökologie und Management von Gewässern	6	Prü

Prü = Prüfungsleistung, LP = Leistungspunkte

¹ mindestens 36 LP je Schwerpunkt

Anlage 4 Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwesen

1. Zielstellung

(1) Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges „Umweltingenieurwesen“ der Fakultät Umwelt und Naturwissenschaften ist ein Industriefachpraktikum oder ein Auslandsaufenthalt verpflichtend wählbar.

(2) Das Praktikum hat das Ziel, der oder dem Studierenden Kenntnisse über organisatorische, technologische, umweltrelevante und soziale Belange der Praxis zu vermitteln, um die Motivation für ein erfolgreiches Studium zu fördern und den späteren Berufseinstieg vorzubereiten.

(3) Das Praktikum ist ein untrennbarer Bestandteil des Studiums, der weder gekürzt noch erlassen werden kann. Für Ausnahmeregelungen findet Punkt 6 dieser Ordnung Anwendung.

2. Dauer und Art des Praktikums

(1) Die Studierenden wählen entweder ein semesterbegleitendes Industriepraktikum in Teilzeit gem. Abs. 2 oder ein Industriefachpraktikum in Vollzeit gem. Abs. 3.

(2) ¹Das semesterbegleitende Industriepraktikum in Teilzeit hat eine Dauer von mindestens acht Wochen (12 LP). ²Teilpraktika von weniger als vier Wochen Dauer sowie praktische Tätigkeiten vor Erwerb der Hochschulreife werden nicht anerkannt. ³In Ergänzung müssen drei weitere Module aus dem Schwerpunkt-katalog (18 LP) gewählt werden.

(3) ¹Das Industriefachpraktikum in Vollzeit hat eine Dauer von mindestens 20 Wochen (30 LP). ²Teilpraktika von weniger als zehn Wochen Dauer sowie praktische Tätigkeiten vor Erwerb der Hochschulreife werden nicht anerkannt.

(4) ¹Im Praktikum sind ausgewählte organisatorische, ingenieurtechnische und handwerkliche Tätigkeiten an verschiedenen Arbeitsplätzen selbst auszuführen. ²Die Studierenden sollen unter Bezugnahme auf das Ausbildungsprofil praktische Grundkenntnisse erwerben. ³Diese sollen sich hauptsächlich auf Problemanalysen und -darstellungen, Handlungs-, Entscheidungs- und Zielfindungsabläufe, Aufbau und Wirkungsweise von Prozessen und Produkten und die Anwendung ingenieur-

wissenschaftlicher Arbeitsweisen beziehen. ⁴Es sollen die Eindrücke von einer Unternehmung als Ort ökonomischer, sozialer und ökologischer Zielstellungen und deren Erfüllung gewonnen werden.

(5) Die Ableistung des Praktikums an Hochschuleinrichtungen und hochschulnahen Forschungseinrichtungen ist von der konkreten Aufgabenstellung abhängig und bedarf der vorherigen Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten.

(6) Eine abgeschlossene Berufsausbildung kann nach Antrag bei der oder dem Praktikumsbeauftragten anerkannt werden, wenn die Tätigkeit innerhalb der Berufsausbildung den Erfordernissen dieser Praktikumsordnung entsprechen.

3. Vermittlung und Beratung

¹Die Auswahl einer geeigneten Einrichtung und die Durchführung des Praktikums erfolgen in eigener Verantwortung der oder des Studierenden. ²Zur Unterstützung bei der Auswahl von Praktikumeinrichtungen können Arbeitsagenturen bzw. Industrie- und Handelskammern konsultiert werden. ³Die oder der Praktikumsbeauftragte vermittelt keine Praktikumsplätze, kann aber beratend wirken.

4. Nachweis und Anerkennung

(1) Über das Praktikum sind Bescheinigungen der Industrieunternehmen auszustellen, die eindeutig Dauer, Art und Ort der Tätigkeit ausweisen.

(2) ¹Es ist ein ausführlicher Praktikumsbericht anzufertigen, der eine ingenieur-, natur- oder sozialwissenschaftliche Fragestellung des Praktikums einschließlich der erarbeiteten oder möglichen Lösungen näher darstellt. ²Dabei sind die Geheimhaltungsinteressen des Praktikumsbetriebes zu berücksichtigen.

(3) Zur Anerkennung des Praktikums sind einzureichen:

- formloser Antrag (Name, Studiengang, Matrikel-Nr., Art des Praktikums, Zahl der anzuerkennenden Wochen),
- Praktikumsbericht,
- Praktikumsbescheinigungen im Original.

(4) Die oder der Praktikumsbeauftragte entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit dieser Ordnung entspricht und als Praktikum anerkannt wird.

(5) Die oder der Praktikumsbeauftragte kann weitere Praktikumswochen vorschreiben, wenn aus den eingereichten Unterlagen hervorgeht, dass einzelne Abschnitte des Praktikums nicht den vorgegebenen Zielstellungen entsprechen.

5. Praktikum im Ausland

(1) Praktische Tätigkeit im Ausland wird anerkannt, wenn sie dieser Praktikumsordnung genügt.

(2) ¹Das Praktikumszeugnis kann in der Sprache des jeweiligen Landes abgefasst sein.
¹Wenn die Landessprache nicht Deutsch oder

Englisch ist, muss eine Übersetzung von einer vereidigten Übersetzerin oder einem vereidigten Übersetzer in Kopie in englischer oder deutscher Sprache beigelegt werden.

(3) Der Praktikumsbericht kann in Englisch abgefasst sein, wenn das Praktikum im Ausland absolviert wurde.

6. Entscheidungsbefugnis

(1) Der Fakultätsrat beruft eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter, der an der Fakultät für alle Belange des Praktikums zuständig ist.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anwendung bzw. Auslegung dieser Ordnung.